



Kosten der anwaltlichen Tätigkeit

Welche Kosten für eine anwaltliche Beratung, Tätigkeit oder auch ein Klageverfahren anfallen, lässt sich im Vorhinein nicht immer genau prognostizieren.

Nachfolgend möchten wir Ihnen aber eine ungefähre Übersicht über die in etwa anfallenden Gebühren geben:

1. Zivilrechtliche Mandate

Soweit Sie unsere Leistung als Verbraucher in Anspruch nehmen, ist die Gebühr der sogenannten ‚Erstberatung‘ auf einen Betrag von maximal 190,00 € zuzüglich einer Auslagenpauschale von 20,00 € und Mehrwertsteuer begrenzt.

Von einer ‚Erstberatung‘ spricht man, wenn in einem Gespräch lediglich eine erste rechtliche Einschätzung des Anwalts oder ein Rat gewünscht wird, der Anwalt aber darüber hinaus keine Tätigkeit entfaltet, insbesondere also nicht beispielsweise ein Schreiben an die Gegenseite verfasst.

Ganz allgemein bemessen sich die Gebühren in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach dem sogenannten Streitwert.

Für die verschiedenen Streitwertstufen – die in einer gesetzlich festgelegten Tabelle enthalten sind – ergibt sich dann eine „Grundgebühr“, welche je nach der entfalteten Tätigkeit mit einem bestimmten Faktor zu multiplizieren ist

Beispiel:

Der Mandant lässt sich vom Anwalt außergerichtlich beraten und der Anwalt verfasst daraufhin ein Schreiben an die Gegenseite.

Für diese Tätigkeit fällt eine sogenannte Geschäftsgebühr mit dem Faktor 1,3 an.

Nehmen wir an, es geht bei dem Mandat um eine Kaufpreisforderung in Höhe von 2.000,00 €, betrüge die „Grundgebühr“ (1,0) gemäß der unten aufgeführten Tabelle 150,00 EUR.

Für die oben beschriebene Tätigkeit (Faktor 1,3) würden somit 195,00 EUR anfallen.

Es tritt zu den eigentlichen Gebühren aber immer noch eine sogenannte Auslagenpauschale in Höhe von 20 % der angefallenen Gebühren (maximal allerdings 20,00 €) hinzu.

Insgesamt würden für die beschriebene Tätigkeit also 215,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer anfallen.

Wird im Rahmen dieser außergerichtlichen Tätigkeit nun ein Vergleich geschlossen, würde eine weitere Gebühr in Höhe des Faktors 1,5 hinzutreten.

Die Gesamtgebühren des Rechtsanwalts würden sich dann wie folgt errechnen:

1,3-Geschäftsgebühr für die Tätigkeit als solche	195,00 (150 * 1,3)
1,5-Einigungsgebühr den Vergleichsschluss	+ <u>225,00 (150 * 1,5)</u>
	420,00
Auslagenpauschale	+ <u>20,00</u>
Zwischensumme	440,00
Zuzüglich Mehrwertsteuer	+ <u>79,80</u>
SUMME	<u>499,80</u>

Für die gerichtliche Tätigkeit zur Einleitung eines Klageverfahrens fällt ebenfalls die schon beschriebene Gebühr in Höhe des Faktors 1,3 an, wenn dem Klageverfahren keine außergerichtliche

Tätigkeit des Anwalts vorausging.

War der Anwalt allerdings vorgerichtlich schon tätig, werden die dort entstandenen Gebühren zum Teil angerechnet, sodass für die Einleitung des Klageverfahrens dann zusätzlich nur eine Gebühr in Höhe von 0,65 (bei unserem Beispiel 97,50 € zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer) anfällt.

Kommt es bei Gericht zu einer mündlichen Verhandlung, tritt eine weitere Gebühr in Höhe des Faktors 1,2 hinzu.

Auch im gerichtlichen Verfahren kommt es häufig zu einer vergleichweisen Einigung, wobei die oben schon erwähnte Einigungsgebühr im gerichtlichen Verfahren allerdings nur ein Betrag von 1,0 ausmacht.

Bei den Gerichtskosten verhält es sich ähnlich, wie bei den Anwaltsgebühren: für die Einleitung eines Klageverfahrens fällt eine Gebühr mit dem Faktor 3,0 entsprechend der unten stehenden Tabelle an. Es wären daher bei diesem Beispiel für die Einleitung des Klageverfahrens 267,00 € einzuzahlen. Gerichtskosten sind allerdings nicht umsatzsteuerpflichtig.

Neben einer Abrechnung nach der Gebührentabelle kann – je nach Lage des Falles – auch eine Abrechnung auf Stundensatzbasis in Betracht kommen.

Bitte betrachten Sie diese Ausführungen nur als ungefähren Anhaltspunkt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine genaue Berechnung der entstehenden Gebühren und Kosten bleibt immer einer Einzelfallprüfung durch uns vorbehalten.

Wert bis (EUR)	Anwaltsgebühren 1,0 (EUR)	Gerichtskosten 1,0 (EUR)
500,00	45,00	35,00 €
1000,00	80,00	53,00 €
1500,00	115,00	71,00 €
2000,00	150,00	89,00 €
3000,00	201,00	108,00 €
4000,00	252,00	127,00 €
5000,00	303,00	146,00 €
6000,00	354,00	165,00 €
7000,00	405,00	184,00 €
8000,00	456,00	203,00 €
9000,00	507,00	222,00 €
10.000,00	558,00	241,00 €
13.000,00	604,00	267,00 €
16.000,00	650,00	293,00 €
19.000,00	696,00	319,00 €
22.000,00	742,00	345,00 €
25.000,00	788,00	371,00 €
30.000,00	863,00	406,00 €

Übrigens: im Klageverfahren muss der Gegner auch die angefallenen Kosten tragen, wenn Sie Recht bekommen und die Klage gewinnen.

2. Bußgeld- und Verkehrsstrafsachen

Da ein Streitwert im engeren Sinne bei diesen Vorgängen nicht existiert, bemessen sich die Gebühren nach anderen Vorschriften. Für die verschiedenen Stufen der Tätigkeit gibt es einen Gebührenrahmen, in aller Regel wird aber ein Mittelwert aus diesem Rahmen berechnet. Zur vereinfachten Darstellung wird im Folgenden nur dieser Mittelwert aufgeführt, betrachten Sie dies aber bitte nur als ungefähre Angabe.

Bei dem praktisch häufigsten Fall einer zu erwartenden Geldbuße zwischen 40,00 € und 5.000,00 € fällt zunächst für die Tätigkeit gegenüber der Verwaltungsbehörde (Stadtverwaltung, Polizei etc.) eine Grundgebühr in Höhe von 100,00 € an.

Es tritt eine Verfahrensgebühr Höhe von 160,00 € hinzu.

Wird das Verfahren in diesem Stadium eingestellt, tritt eine weitere Verfahrensgebühr in Höhe von 160,00 € hinzu. Es kommt noch eine Auslagenpauschale hinzu sowie die Mehrwertsteuer.

Erledigt sich die Angelegenheit nicht bereits bei der Verwaltungsbehörde, sondern kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, fallen folgende Gebühren an:

Die oben schon erwähnte Grundgebühr in Höhe von 100,00 € fällt im gerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn kein keine Anwaltstätigkeit bei der Verwaltungsbehörde vorangegangen ist.

Schließt sich das gerichtliche Verfahren also an die vorangegangene anwaltliche Tätigkeit gegenüber der Behörde an, entsteht wiederum die Verfahrensgebühr in Höhe von 160,00 € und eine Terminsgebühr für jeden Termin der Hauptverhandlung in Höhe von 255,00 €.

Auch zu diesen Gebühren tritt die Auslagenpauschale und die Mehrwertsteuer hinzu.

Je nach Verlauf des Verfahrens können weitere Gebühren hinzutreten.

Bitte betrachten Sie diese Ausführungen nur als ungefähren Anhaltspunkt ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine genaue Berechnung der entstehenden Gebühren und Kosten bleibt immer einer Einzelfallprüfung durch uns vorbehalten.